

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Sterlix GmbH Stand April 2025

1. ALLGEMEINES

- 1) Diese Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen für alle Vertragsverhältnisse mit der Sterlix. Sie gelten nicht nur für das Vertragsverhältnis, in das sie einbezogen wurden, sondern auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, wenn Sterlix auf keine anderen Geschäftsbedingungen verweist.
- 2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei unserer Kenntnis der Sterlix, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch, wenn Sterlix in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender oder zusätzlicher Bedingungen des Kunden den Vertrag vorbehaltlos durchführt.

2. VERTRAGSSCHLUSS

- 1) Angebote der Sterlix sind freibleibend. Mit der Annahme eines Angebotes erklärt der Kunde verbindlich, die ausgewiesenen Leistungen bestellen zu wollen. Sterlix ist berechtigt, das mit der Bestellung des Kunden vorliegende Vertragsangebot innerhalb einer Woche nach Zugang anzunehmen. Die Annahme kann entweder ausdrücklich oder durch den Beginn der Bearbeitung des Auftrages erklärt werden.
- 2) Soweit Gegenstand des Angebotes Leistungen Dritter sind (z.B. Hardware von Drittanbietern) und Sterlix für die Durchführung des Vertrages ein konkretes, entsprechendes Deckungsgeschäft mit einem Dritten abgeschlossen hat, stehen diese Leistungen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Sollten die Leistungen aus Gründen, die für Sterlix bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, allgemein nicht verfügbar sein oder sollte Sterlix unverschuldet nicht beliefert werden, hat Sterlix das Recht, sich insoweit von dem Vertrag zu lösen. In diesem Fall wird sie den Kunden unverzüglich darüber informieren, dass eine Lieferung nicht möglich ist und auf seinen Wunsch den gesamten Vertrag aufheben, wenn dieser aufgrund der ausbleibenden Leistung für ihn nicht mehr von Interesse ist, und Sterlix für die ausbleibende Leistung keinen gleichwertigen Ersatz anbieten kann, der dem Kunden zumutbar ist.

3. SMOOTHR-SOFTWARE

- 1) Die Sterlix hat eine Standardsoftware für die Aufnahme und Abwicklung von Bestellungen im Gastronomiebereich entwickelt (die Smoothr-Software™). Die Smoothr-Software wurde dem Kunden vor Abschluss dieses Vertrages vorgestellt. Soweit im Angebot nicht anders vereinbart, lizenziert der Kunde die Smoothr-Software in der bei Abschluss des Vertrages aktuellen Endkunden-Version.
- 2) Die Smoothr-Software ist eine Standard-Lösung der Sterlix. Individuelle Anpassungen, die für den Kunden ggf. vorgenommen werden, können daher nach dem Ermessen der Sterlix in diese Standardversion einfließen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes der Smoothr-Software.
- 3) Eine ggf. vereinbarte individuelle Anpassung ergibt sich aus dem Angebot. Die Umsetzung erfolgt durch die Sterlix in Absprache mit dem Kunden. Mit Fertigstellung der individuellen Anpassungen stellt die Sterlix dem Kunden diese zur Abnahme zur Verfügung. Die Abnahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Falls die Abnahme hindernde wesentliche Mängel festgestellt werden sollten, stehen der Sterlix je Mangel zwei Nachbesserungsversuche zu. Unwesentliche Mängel, die nicht zur Verweigerung der Abnahme berechtigen, sind von der Sterlix in angemessener Frist zu beheben, wobei ihr auch insoweit je Mangel zwei Nachbesserungsversuche zustehen. Neue Abnahmeversuche sind auf entsprechendes Verlangen der Sterlix in angemessener Frist durchzuführen.
- 4) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes (angepassten) Smoothr-Software.

4. BEREITSTELLUNG VON CLOUD-BESTANDTEILEN DER DER SMOOTHR-SOFTWARE

- 1) Sofern die vom Kunden lizenzierte Smoothr-Software Cloud-Bestandteile enthält, stellt die Sterlix diese dem Kunden für die Laufzeit der Lizenz der Smoothr-Software zur Verfügung.
- 2) Die Sterlix schuldet eine Verfügbarkeit der Smoothr-Software am Übergabepunkt (Schnittstelle zum Internet in dem Rechenzentrum, in die Software betrieben wird) von 99 % je Vertragsjahr.
- 3) Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die Möglichkeit der vertragsgemäßen Nutzung der Smoothr-Software am Übergabepunkt.
- 4) Die Smoothr-Software ist auch verfügbar
 - a) bei geplanter Nichtverfügbarkeit Montag bis Freitag zwischen 23 und 6 Uhr sowie an Wochenenden und bundeseinheitlichen Feiertagen, sofern diese mindestens mit einer Frist von einer Woche angekündigt werden;
 - b) bei Nichtverfügbarkeit zur Behebung von Fehlern, die einem sicheren Betrieb der Smoothr-Software nach den Vorgaben der DSGVO entgegenstehen oder sonst die IT-Sicherheit mehr als unwesentlich gefährden, sofern diese mit einer Frist von mindestens 12 Stunden angekündigt werden und die Nichtverfügbarkeit eine Dauer von 6 Stunden nicht übersteigt;
 - c) Die Information des Kunden erfolgt per E-Mail.

5. NUTZUNG DER SMOOTHR-SOFTWARE

- 1) Der Kunde erhält an der Smoothr-Software einfache auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Rechte zur vertragsgemäßen Nutzung gemäß dem jeweils vereinbarten Umfang. Eine Überlassung der Nutzungsmöglichkeit an Dritte ist nicht gestattet.
- 2) Die Smoothr-Software darf nicht unter Verletzung der Rechte Dritter oder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet werden. Der Kunde wird insbesondere jegliche Nutzung unterlassen, die dazu führen könnte, dass der Sterlix eine Verletzung geltender Gesetze oder von Rechten Dritter vorgeworfen werden kann.

6. CONTENT UND RECHTEÜBERTRAGUNG

- 1) Die Pflege, des für den Kunde in die Smoothr-Software einzustellenden Contents (z.B. Speisekarten, Produktfotos, Preise), obliegt dem Kunde. Die Sterlix stellt ihm hierfür entsprechende Zugänge in der Smoothr-Software zur Verfügung.
- 2) Der Kunde überträgt der Sterlix an den unter diesem Vertrag in der Smoothr-Software gespeicherten Inhalten alle für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Rechte. Dies umfasst insbesondere das Recht, diese im technisch gebotenen Umfang zu nutzen, zu verarbeiten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu bearbeiten und zur Nutzung bereitzustellen.

7. SUPPORT UND SERVICELEVEL

- 1) Die Sterlix stellt dem Kunde für Supportanfragen im Zusammenhang mit der Smoothr-Software ein E-Mail-Ticketssystem zur Verfügung.
- 2) Sterlix beseitigt im Rahmen des Supports Störungen der Smoothr-Software mit Rücksicht auf den jeweiligen Schweregrad der Störung in jeweils angemessener Frist. Sofern mit dem Kunden keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, beträgt diese mindestens zwei Arbeitstage am Sitz der Sterlix.
- 3) Die Fristen werden ab Zugang der Störungsmeldung bei der Sterlix berechnet. Liegt dieser Zeitpunkt außerhalb der Servicezeiten von Sterlix (montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr mit Ausnahme von Feiertagen in Berlin), beginnt die Frist am nächsten Werktag um 9:00 Uhr.

8. MÄNGELANSPRÜCHE HINSICHTLICH DER SMOOTHR-SOFTWARE

- 1) Dem Kunde stehen bei Mängeln der Leistung im Rahmen der Durchführung des Teils II dieses Vertrages die gesetzlichen Rechte wie nachfolgend modifiziert zu, wobei die Sterlix entscheidet, ob sie den Mangel durch Nachbesserung oder Neulieferung behebt.
- 2) Die verschuldensunabhängige Haftung der Sterlix auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um eine von ihr zugesicherte Eigenschaft (Garantie, § 276 Abs. 1 BGB) handelt.
- 3) Für Mängelansprüche ist eine Verjährungsfrist von einem Jahr vereinbart. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Mängelansprüchen, insoweit gelten die Regelungen zur Haftung.
- 4) Sofern der Kunde das Vorliegen eines Mangels rügt und sich in Folge der hieraus resultierenden Tätigkeit der Sterlix ergibt, dass kein Mangel ihrer Leistung vorliegt, hat der Kunde ihren hierfür angefallenen Aufwand, nach den vereinbarten, mangels Vereinbarung mit angemessenen Stundensätzen zu vergüten. Dieser Absatz gilt nicht, wenn das Nichtvorliegen des Mangels für den Kunde bei Anwendung der ihm zuzumutenden Sorgfalt und Kenntnisse nicht erkennbar war. Sollte sich der Kunde im Zeitpunkt der Mängelrüge im Zahlungsverzug befinden, kann die Sterlix die Nacherfüllung verweigern, bis der Kunde die fällige Vergütung abzüglich eines Betrages, der der wirtschaftlichen Bedeutung des Mangels entspricht, an die Sterlix entrichtet hat.

9. KAUF VON HARDWARE

- 1) Für die Lieferung und Montage der Hardware sind die von der Sterlix mitgeteilten Voraussetzungen (insb. Strom- und Netzwerkanchluss) durch den Kunde zu erfüllen.
- 2) Hardware, die von der Sterlix an den Einsatzort geliefert und montiert wird, reist auf deren Gefahr. Wenn Hardware auf Wunsch des Kunden versendet wird, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunde über, sobald die Sterlix die Hardware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben hat. Der Versand erfolgt versichert in Höhe des jeweiligen Kaufpreises des Kunden.

10. EIGENTUMSVORBEHALT FÜR HARDWARE

- 1) Hardware (Vorbehaltsware) bleibt Eigentum der Sterlix bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunde aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die der Sterlix zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird die Sterlix auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; der Sterlix steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- 2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunde eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Veräußert der Kunde Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten einschließlich etwaiger Saldoforderungen sicherungshalber an die Sterlix ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an die Sterlix ab, der dem von der Sterlix in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.
- 3) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde die Sterlix unverzüglich zu benachrichtigen.

11. MÄNGEL DER HARDWARE

- 1) Mängel an der Hardware sind, soweit es dem Kunde möglich ist, durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome und die Mängel veranschaulichende Unterlagen zu rügen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.
- 2) Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl der Sterlix durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Soweit es dem Kunde zumutbar ist, kann die Behebung eines Mangels auch durch Bereitstellung eines sog. work-arounds (Umgehung eines Mangels) erfolgen.
- 3) Wenn die Sterlix auf eine Mängelrüge des Kunden Leistungen für Mangelsuche oder -beseitigung erbringt, so kann sie hierfür eine angemessene Vergütung verlangen, sofern kein Mangel vorliegt, für den sie einstandspflichtig ist, und dies im Zeitpunkt der Mängelrüge für den Kunde erkennbar war.
- 4) Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit er Änderungen an der betroffenen Leistung vorgenommen hat oder von Dritten hat vornehmen lassen, es sei denn, er weist nach, dass die Änderungen den Fehler nicht verursachen und keine für die Sterlix unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des jeweiligen Mangels haben. Die Rechte des Kunden bleiben unberührt, sofern er zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.
- 5) Für Mängelansprüche ist eine Verjährungsfrist von einem Jahr vereinbart. Diese Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Mängelansprüchen, insoweit gelten die Regelungen zur Haftung.
- 6) Etwaige Herstellergarantien bestehen neben den etwaigen Ansprüchen gegen die Sterlix. Die Sterlix unterstützt den Kunde im erforderlichen Umfang bei der Geltendmachung von Garantieansprüchen.
- 7) Sofern an einer Hardware ein Mangel nur vor Ort behoben werden kann, erfolgt dies an dem Standort, an den die betroffene Hardware von der Sterlix geliefert oder sonst in Abstimmung mit dieser aufgestellt wurde. Eine Mängelbehebung an einem anderen Ort schuldet die Sterlix nur, wenn ihr dies die Behebung vereinfacht (z.B. kürzere Anreise) oder der Kunde die entsprechenden Mehrkosten nach Vereinbarung trägt.

12. HAFTUNG

- 1) Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist unbeschränkt.
- 2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der Höhe nach beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die verletzte Partei regelmäßig vertrauen darf. Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach diesem Absatz beträgt ein Jahr.
- 3) Absatz 2 gilt nicht für Ansprüche aus der Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder des Lebens, bei arglistigem Handeln, bei Übernahme einer Garantie, bei Haftung für anfängliches Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 4) Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.

13. AUFRECHNUNG UND ABTRETUNG

- 1) Eine Vertragspartei ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder zur Aufrechnung nur insoweit berechtigt, als die zugrundeliegende Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder nicht bestritten wird.
- 2) Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder des Vertrags insgesamt auf einen Dritten ist nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

14. HÖHERE GEWALT

- 1) Jede Partei wird von ihrer Leistungspflicht temporär befreit, soweit und solange sie an der Erbringung der Leistung aufgrund eines Aktes höherer Gewalt gehindert ist (die verhinderte Leistung). Das gilt auch für den Fall, dass die Partei sich bereits im Verzug befindet. Wenn sich eine Partei auf das Vorliegen eines Aktes höherer Gewalt beruft, wird auch die andere Partei temporär von den von ihr insoweit geschuldeten Leistungen frei, sofern und soweit diese die Gegenleistung der verhinderten Leistung sind oder diese nur aufbauend auf oder zusammen mit der verhinderten Leistung erbracht werden können.
- 2) Höhere Gewalt sind entsprechende Ereignisse im Sinne des § 206 BGB sowie ein sonst ungewöhnliches und unvorhergesehenes Ereignis, wenn diejenige Partei, die sich hierauf beruft, das Ereignis nicht verursacht hat, nicht mit dem Ereignis rechnen, dessen Eintritt nicht beeinflussten, dessen Folge trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindern konnte und aus dem Grund an der Leistungserbringung gehindert ist. Dies gilt insbesondere für Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Pandemien, Unwettern, Umweltkatastrophen, Cyber-Angriffe oder wenn die Leistungsverhinderung sonst auf staatliche Anordnung, die eine Leistungsstörung zur Folge haben, beruht. Als höhere Gewalt gelten auch Leistungshindernisse aufgrund Rohstoffmangels und/oder staatlichen Maßnahmen aufgrund von Rohstoffmängeln (insbesondere Erdgas) und daraus folgenden allgemeinen Störungen der Leistungserbringung (auch in Lieferketten).
- 3) Die Partei, die sich auf das Vorliegen höherer Gewalt beruft, hat
 - a) die andere Partei unverzüglich in Textform über die Tatsache, die Gründe hierfür und die Auswirkungen zu informieren;
 - b) mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die vollständige Erfüllung ihrer Verpflichtungen möglichst unverzüglich wieder aufnehmen zu können;
 - c) angemessene Anstrengungen zu unternehmen, die negativen Auswirkungen auf die Erfüllung des Vertrages möglichst zu minimieren;

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Dieser Vertrag enthält alle Vereinbarungen der Parteien zum Vertragsgegenstand. Etwaig abweichende Nebenabreden und frühere Vereinbarungen zum Vertragsgegenstand werden hiermit unwirksam.
- 2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Zur Wahrung dieses Schriftformerfordernisses genügt auch die Unterzeichnung mittels einer in DocuSign, einer vergleichbaren Software oder einem vergleichbaren Verfahren erzeugten, einfachen elektronischen Signatur i.S.v. Art. 3 Nr. 10 eIDAS-VO (EU Nr. 910/2014) sowie PDF-Scans von handschriftlich unterschriebenen Dokumenten. Eine Erklärung allein per E-Mail ist nicht ausreichend. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformabrede.
- 3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise wirksam, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, bleibt die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages unberührt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.
- 4) Der Vertrag unterliegt allein dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das internationale Privatrecht findet keine Anwendung, soweit es abdingbar ist.
- 5) Alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist am Sitz der Sterlix.